

64. Sind unter dem Ausdruck: „andere läßige Veräußerungsgeschäfte enthaltende Verträge“ in Tarifstelle 7 des preussischen Stempelsteuergesetzes vom 27. Oktober 1924 nur gegenseitige Verträge zu verstehen?

VII. Zivilsenat. Urt. v. 3. Juni 1932 i. S. Preuß. Staat (Bekl.)
w. R. (Rl.). VII 23/32.

- I. Landgericht Breslau.
- II. Oberlandesgericht daselbst.

Der Rittergutsbesitzer Benno K. und die Wittve Selma K. waren in Zahlungsschwierigkeiten geraten. Nachdem der Antrag auf Einleitung eines Vergleichsverfahrens gestellt worden war, schlossen sie zur Verhütung der bevorzugten Befriedigung einzelner ihrer Gläubiger und solcher der Firma Louis K. in B., deren alleinige Inhaber sie waren, mit dem Bankdirektor F. einen am 7. Mai 1930 schriftlich niedergelegten Vertrag, in dem sie dem F. als Treuhänder das tote und lebende Inventar des Ritterguts M. übereigneten und einige im Vertrag bezeichnete Forderungen im Gesamtwert von 15000 RM. übertrugen. Weiter wurde vereinbart, die Veräußerer sollten die in M. befindlichen Sachen für F. verwahren und bis auf Widerruf ermächtigt sein, die Sachen kommissionsweise zu verkaufen; den Erlös

sollten sie an den Generaldirektor H. in B. oder die Vertrauensperson in dem Vergleichsverfahren abliefern.

Das Finanzamt forderte für die Urkunde nach Tariffst. 7 Abs. 1 zu b des preussischen Stempelsteuergesetzes eine Stempelabgabe von $\frac{2}{3}$ v. H. (709 RM.), da es sich um ein lästiges Veräußerungsgeschäft handle. Der Betrag wurde gezahlt. Der Kläger, auf den nach gerichtlich bestätigtem Vergleich das ganze Vermögen der vorgenannten Firma und durch Abtretung auch der Anspruch auf Rückerstattung des zubiel Gezahlten übergegangen ist, meint, es sei nur der Vertragstempel nach Tariffst. 18 Nr. 2 StStG. mit 3 RM. und der Abtretungstempel nach Tariffst. 1 das. mit 15 RM. zu erheben gewesen. Er fordert deshalb 691 RM. nebst Zinsen zurück. Die Vorinstanzen haben der Klage stattgegeben. Die Revision des Beklagten wurde zurückgewiesen.

Aus den Gründen:

Das Oberlandesgericht legt die Tarifstelle 7 Abs. 1 StStG. dahin aus, daß unter dem Ausdruck: „andere lästige Veräußerungsgeschäfte enthaltende Verträge“ gegenseitige Verträge auf Veräußerung zu verstehen seien. Die Revision hält das für unrichtig und bringt eine Reihe von Gründen vor, die nach ihrer Meinung dahin führen müssen, den erwähnten Ausdruck über gegenseitige Verträge hinausgreifen zu lassen, insbesondere auch einseitige Verträge darunter zu verstehen. Ihre Erwägungen sind aber nicht stichhaltig, die Gründe für die Auffassung des Berufungsgerichts wiegen weit schwerer.

Die Tarifstelle 7 umfaßt: „Kauf- und Tauschverträge und andere lästige Veräußerungsgeschäfte enthaltende Verträge einschließlich der gerichtlichen Zwangsversteigerungen.“ Die Revision meint, aus dem Worte „einschließlich“ ergebe sich, daß das Gesetz unter den „anderen lästige Veräußerungsgeschäfte enthaltenden Verträgen“ auch andere als gegenseitige Verträge verstehe. Diese Schlußfolgerung ist unrichtig und beruht außerdem auf einer unbewiesenen Voraussetzung. Sie ist nur dann möglich, wenn das Gesetz die Zwangsversteigerung nicht als einen Kauf, d. h. einen Zwangskauf, auffaßt. Es ist aber keineswegs sicher, ob es nicht doch von dieser Auffassung ausgeht. Jetzt kann man vielleicht die Meinung als herrschend bezeichnen, daß die Zwangsversteigerung ein Staatsakt sei (Fädel-Gütke ZwG.

6. Aufl. § 81 Nr. 7 S. 376; Reinhard *ZW.* § 82 I S. 465). Als aber im Jahre 1895 die „anderen lästige Veräußerungsgeschäfte enthaltenden Verträge einschließlich der Zwangsversteigerungen“ neu in das Gesetz eingeführt wurden, war die Rechtsnatur der Zwangsversteigerung sehr bestritten. Namhafte Schriftsteller hielten sie für einen Staatsakt (Rech-Fischer *Preuß. ZW.* 3. Aufl. 1894 Einl. § 7 S. 22 flg.), andere hielten sie, wenn überhaupt für einen Vertrag, so für einen solchen eigener Art (Dernburg *Preuß. Privatrecht* 5. Aufl. 1894 Bd. 1 S. 865 flg., insbes. S. 867 Anm. 18). Im Gebiet des Allgemeinen Landrechts hielten die meisten Schriftsteller im Hinblick auf § 340 *ALR.* I 11 an der Auffassung eines Zwangskaufes fest (Fädel *Preuß. ZW.* 3. Aufl. S. 325; Koch *ALR.* 8. Aufl. § 340 I 11 Anm. 41, Bd. 1 S. 800). Wenn aber das Gesetz davon ausginge, die Zwangsversteigerung sei ein Staatsakt, so bewiese die Beweisführung der Revision mehr als sie beweisen soll; also beweist sie das, was sie beweisen soll, gerade nicht. Wäre die Zwangsversteigerung ein Staatsakt, so wäre sie nicht nur kein gegenseitiger Vertrag, sondern überhaupt kein Vertrag. Wenn man das Wort „einschließlich“ wörtlich auslegt, müßte also in dem Vorgehenden schon etwas Weiteres als Verträge überhaupt enthalten sein; das widerspricht aber dem Wortlaut der Tarifstelle. Es ergibt sich daraus, daß das Wort „einschließlich“ unscharf ist und nur eine Form der Anknüpfung darstellt. Das Gesetz mag zum Streit über die Rechtsnatur der Zwangsversteigerung keine Stellung haben nehmen wollen und hat zur Ausschließung von Zweifeln die Zwangsversteigerung besonders erwähnt.

Die Revision meint weiter, der Oberbegriff für alle unter die Tariffst. 7 *StStG.* fallenden Rechtsakte sei der des lästigen Geschäfts; dieser umfasse aber nicht nur gegenseitige Verträge. Daß es dazu nicht paßt, wenn die Revision nach ihren vorangegangenen Ausführungen annimmt, das Gesetz verstehe unter „Zwangsversteigerung“ einen Staatsakt, sei nur nebenbei bemerkt. Auf keinen Fall schließt eine Einreihung der Rechtsvorgänge der Tariffst. 7 unter den Begriff „lästige Geschäfte“ eine Eingruppierung dieser Rechtsvorgänge — sei es allein, sei es mit anderen zusammen — unter einen anderen Oberbegriff aus, etwa unter den des gegenseitigen Vertrages, wobei von der Zwangsversteigerung abgesehen werden mag, sofern man sie nicht als Zwangskauf auffaßt.

Die Revision verweist endlich auf die Tariffst. 14 I Abs. 2 zu a StStG., wo von „zweiseitigen Verträgen“ die Rede ist, ein Ausdruck, unter dem die gemeine Meinung gegenseitige Verträge im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuchs versteht (Heinik StStG. 3. Aufl. S. 613; Hummel-Specht StStG. S. 1057). Sie meint, da dieser Ausdruck in der Tariffst. 7 nicht wiederkehre, müsse hier auch etwas anderes als gegenseitige Verträge gemeint sein. Diese Beweisführung setzt voraus, daß das preussische Stempelsteuergesetz auch in seiner zivilrechtlichen Ausdrucksweise derart scharf gefeilt wäre wie das Bürgerliche Gesetzbuch und seine Nebengesetze. Sicher ist das keineswegs, denn das Stempelsteuergesetz brauchte nur steuerrechtliche Tatbestände festzustellen, wenn es dazu auch Begriffe aus dem Zivilrecht verwandte. Das Bürgerliche Gesetzbuch aber hat zivilrechtliche Tatbestände abzugrenzen; da muß die Sprechweise notgedrungen zivilrechtlich scharf sein. Wie sich oben an dem Ausdruck „einschließlich“ sogar unmittelbar gezeigt hat, ist die Ausdrucksweise des Stempelsteuergesetzes nicht überall unbedingt scharf. Zudem umfaßt die Tariffstelle 7, soweit sie sich überhaupt auf Verträge bezieht, keineswegs alle gegenseitigen Verträge, sondern nur diejenigen, die lästige Veräußerungsgeschäfte enthalten. Bei der sprachlichen Festlegung des engeren Begriffs kann ein anderer Ausdruck für den gegenseitigen Vertrag untergelaufen sein, ohne daß etwas anderes gemeint wäre. Möglicherweise wurde der Ausdruck absichtlich gewählt, um die Anknüpfung der Zwangsversteigerung natürlicher zu gestalten.

Der Auslegung des Berufungsgerichts stehen aber durchschlagende Beweisgründe zur Seite. Bis zum Jahre 1895 enthielt die entsprechende Tariffstelle nur Kauf-, Tausch- und Lieferungsverträge sowie Verträge über Hingabe an Zahlungsstatt; erst das Gesetz vom 31. Juli 1895 (RG. S. 413) brachte die oben angegebene Fassung. In der Begründung des Entwurfs (Drucksache Nr. 35 des Hauses der Abgeordneten 18. Legislaturperiode 2. Session 1895 S. 43) heißt es zu der entsprechenden Tariffstelle (32):

Da es in steuerlicher Hinsicht keinen Unterschied machen kann, ob das Entgelt für die Veräußerung einer Sache in einer bestimmten Summe Geldes oder in irgendeiner anderen Leistung besteht, so liegt es in der Absicht des Entwurfs, gleichmäßig alle Geschäfte, durch welche unbewegliche oder bewegliche Sachen gegen eine

Leistung irgendwelcher Art veräußert werden, dem Wertstempel zu unterwerfen.

Kauf- und Tauschverträge sind die Urbilder des gegenseitigen Vertrages. Stellt ein Gesetz eine andere Vertragsgruppe neben diese Urbilder, nicht ihnen gegenüber, so liegt der Gedanke nahe, auch diese Gruppe solle nur gegenseitige Verträge umfassen. Soll sich die andere Gruppe auf Verträge über Veräußerungen beschränken, ja auf Verträge über lästige Veräußerungen, so liegt der Gedanke noch näher. Wird aber die Vertragsgruppe durch das Wort „andere“ mit den Urbildern des gegenseitigen Vertrages, dem Kaufvertrag und dem Tauschvertrag, verbunden, so bedürfte es einer ausdrücklichen Bestimmung des Gesetzes, wenn man unter dieser Gruppe nicht nur gegenseitige Verträge begreifen sollte. Dazu kommt, daß dann, wenn man der Auslegung des Berufungsgerichts folgt, der Ausdruck der Tarifstelle sich an die Sprechweise in den damaligen drei großen Rechtsgebieten Preußens anschließt. Im Gebiet des Allgemeinen Landrechts verstand die Rechtspredung in Anlehnung an § 7 A.L.R. I 5 unter „lästigen Verträgen“ gegenseitige Verträge (R.G.B. Bd. 47 S. 303 [304]), im Gebiet des gemeinen Rechts galten als „onerose Verträge“ solche, bei denen man eine Zuvendung durch eine Gegenleistung erkaufen mußte (Dernburg Pandekten 5. Aufl. Bd. 1 S. 220, 8. Aufl. Bd. 1 S. 162/163), und im Gebiet des Code Civil war ein contrat à titre onéreux ein solcher, bei dem beide Teile eine Verpflichtung übernahmen (Art. 1106).

Berechnet wird der Stempel bei Kauf- und Lieferungsverträgen vom Kauf- oder Lieferungspreis (gegebenenfalls unter Hinzurechnung gewisser Beträge), bei anderen Verträgen vom Gesamtwert der Gegenleistungen (gegebenenfalls wieder unter Hinzurechnung gewisser Beträge) oder, wenn der Wert der Gegenleistung nicht aus dem Vertrage hervorgeht, von dem Wert des veräußerten Gegenstandes. Daraus ergibt sich, daß in den Fällen, die unter die Tarifstelle fallen, stets eine Gegenleistung in Frage stehen muß. Bei der Zwangsversteigerung haben als solche das Meistgebot und die bestehenbleibenden Rechte zu gelten.

Beabsichtigt war also, der Tarifstelle — außer der Zwangsversteigerung, falls sie kein Zwangskauf ist — nur gegenseitige Verträge zu unterstellen. Der Wortlaut des Gesetzes spricht ebenfalls entscheidend für diese Auslegung; der Beweisgrund aus dem Fehlen

des Ausdrucks „zweiseitiger Vertrag“ hat den Gegengründen gegenüber kein Gewicht. Es muß also bei der bisherigen Auslegung des Reichsgerichts bleiben, die seit Anbeginn der Geltung der neuen Bestimmung ständig dahin ging, daß die Larisstelle 7 (früher 32) außer der Zwangsversteigerung nur gegenseitige Verträge umfasse (RGZ. Bd. 47 S. 303 [305], Bd. 60 S. 238, Bd. 83 S. 50, Bd. 127 S. 23; JW. 1900 S. 162 Nr. 32 und S. 680 Nr. 56); dies um so mehr, als auch die Erläuterungswerke zum Stempelsteuergesetz denselben Standpunkt einnehmen (Heinig 3. Aufl. S. 429; Hummel-Specht S. 744ffg.; Messerschmidt-Kollat 5. Aufl. S. 247; Deiter 6. Aufl. S. 114; Wenz S. 186; Voed-Giffler 10. Aufl. S. 152). Wenn die Revision darauf hinweist, daß Voed-Giffler a. a. O. von wohlthätigen und freigebigen Verträgen als dem Gegensatz von Verträgen sprechen, die lästige Veräußerungsgeschäfte enthalten, und wenn sie daraus Schlußfolgerungen ziehen will, so ist das nicht möglich; es ergibt sich nämlich aus den weiteren Ausführungen des erwähnten Werkes, daß es unter wohlthätigen und freigebigen Verträgen den reinen (kontraktlichen) Gegensatz zu gegenseitigen Verträgen versteht. . .